

Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Gemeinde Wackersdorf (Grünanlagen- und Kinderspielplatz-Satzung)

Vom 13.01.2004

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Wackersdorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle von der Gemeinde unterhaltenen Grünanlagen. Dies sind alle begrünt oder sonst bepflanzten Flächen, auch Wasserflächen, soweit sie nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzt sind.
- (2) Sie gilt nicht für Grünanlagen im Bereich der städtischen Friedhöfe, der Schulhöfe und des Freibades.
- (3) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grünflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes im Sinne des Straßenverkehrsrechts, z. B. Grünstreifen oder -flächen im Anschluss an Gehsteige oder Fahrbahnen.
- (4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle von der Gemeinde als solche zur Verfügung gestellten Anlagen einschließlich Bolzplätze.

§ 2 Zweck der Grünanlagen und Benutzungsrecht

- (1) Die Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wackersdorf und dienen der Erholung der Bevölkerung oder zur Verschönerung von öffentlichen Gebäuden oder des Ortsbildes.
- (2) Jeder hat das Recht, die der Erholung dienenden Grünanlagen zu diesem Zweck nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen und dort vorhandene Einrichtungen sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Andere Benutzer dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist es untersagt, Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen.

§ 4 Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Soweit ein Kinderspielplatz erkennbar nur für eine bestimmte Altersgruppe oder eine bestimmte Funktion (z. B. Rodelbahn, Eislauffläche) eingerichtet ist, ist die Benutzung nur diesem Benutzerkreis gestattet.
- (2) Tiere, die den Spielplatz verunreinigen oder die Benutzer sonst gefährden können, insbesondere Hunde und Katzen, sind vom Betreten der Kinderspielplätze abzuhalten.

§ 5 Sonstiges Verhalten in Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen

- (1) Der Aufenthalt insbesondere in Gruppen zum überwiegenden oder ausschließlichen Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke ist außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Freisitzen nicht gestattet.
- (2) Verboten ist auch das Zelten und Nächtigen ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Grünanlagen (einschl. dort vorhandener Einrichtungen) beschädigt oder verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
2. andere Benutzer gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1 Satz 2),
3. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art befährt oder dort Fahrzeuge abstellt,
4. sich entgegen § 4 Abs. 1 als nicht berechtigter Benutzer auf einem Kinderspielplatz aufhält.
5. entgegen § 4 ein Tier nicht vom Betreten eines Kinderspielplatzes abhält,
6. sich entgegen § 5 Abs. 1 in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen aufhält,
7. entgegen § 5 Abs. 2 in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen ohne schriftliche Erlaubnis zeltet oder nächtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wackersdorf, den 05.05.2004